

Satzung der Stadt Lörrach über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

(Lesefassung)

Der Gemeinderat der Stadt Lörrach hat am 17.12.2009 bzw. am 24.6.2010 bzw. am 22.10.2015 bzw. am 1.7.2021 aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Lörrach erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Stripteasevorführungen, Peepshows, Tabledances und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen;
3. Vorführen von Sex- und Pornofilmen mittels Vorführgeräten;
4. Sex- und Erotikmessen;
5. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
6. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 7 erfasst;
7. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind (die öffentliche

Zugänglichkeit ist auch dann gegeben, wenn die Räume nur gegen Entgelt betreten werden dürfen oder der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z. B. Volljährigkeit) abhängt):

- a) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit;
- b) die entgeltliche Benutzung von Spielapparaten ohne Gewinnmöglichkeit;
- c) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Spieltischen und sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d Gewerbeordnung,
- d) die entgeltliche Benutzung von sonstigen Geräten, die nicht unter a) bis c) fallen (wie z. B. Warenspielautomaten, Unterhaltungsgeräte, Schauapparate, Geschicklichkeitsspiele, Billardtische und Dart- sowie Tischfußballspiele, die in Spielhallen stehen, sowie zum Spielen geeignete Computer und Musikautomaten)

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind;
2. Familien-, Betriebs- und Vereinsfeierlichkeiten sowie ähnlich geschlossene Veranstaltungen (z. B. Gewerkschaften, Parteien oder Religionsgemeinschaften), zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben;
3. Veranstaltungen der Schulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen (Volkshochschulen);
4. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen des erteilten Tanzunterrichts;
5. Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden;
6. die entgeltliche Benutzung von Kegel- und Bowlingbahnen und Minigolfanlagen, Internet-PCs, wenn nicht zum Spielen entsprechend § 2 Nr. 7 d genutzt, sowie Billardtische, Dartspiele und Tischfußballspiele, die nicht in Spielhallen stehen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 3 und 7 wer die Geräte, Einrichtungen usw. aufstellt und auf seine Rechnung betreibt.
- (3) Als Veranstalter gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Schulden mehrere Personen nebeneinander die Steuer, haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1, 2 und 4 - 6 wird die Vergnügungsteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind nur die für die Vorführung und das Publikum bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 wird die Vergnügungsteuer je Vorführgerät erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 a wird die Vergnügungsteuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 b - d wird die Vergnügungsteuer nach der Anzahl der genutzten Geräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.

§ 6 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 5 Absatz 1 beträgt der Steuersatz

bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1	3,80 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2	3,80 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4	3,80 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 5	1 Euro
bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 6	1 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als einen Tag dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (2) Bei der Besteuerung gemäß § 5 Absatz 2 beträgt der Steuersatz je Vorführgerät für jeden angefangenen Kalendermonat 150 Euro.
- (3) Bei der Besteuerung entsprechend dem Einspielergebnis gemäß § 5 Absatz 3 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 a beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat 20 v. H. des Einspielergebnisses. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Besteuerung entsprechend der Anzahl der genutzten Spielapparate gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 b beträgt der Steuersatz je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | |
|---|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 80 Euro |
| b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind, | 45 Euro. |

Bei Apparaten mit mehreren Spieleinrichtungen gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- (5) Bei der Besteuerung entsprechend der Anzahl der genutzten Spieltische und sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 c beträgt der Steuersatz je zugelassenem Spielerplatz 50 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (6) Bei der Besteuerung nach der Anzahl der genutzten Geräte gemäß § 5 Absatz 4 von Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 d beträgt der Steuersatz je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat
- | | |
|--|----------|
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | |
| Kriegsspielgeräte (Gewaltspiele) | 200 Euro |
| Schauapparate und sonstige Geräte | 80 Euro |

- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften und Internetcafés sowie an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese öffentlich zugänglich sind,

Schauapparate und sonstige Geräte	45 Euro
Schauapparate mit Sex- und Pornofilmen	75 Euro
Kriegsspielgeräte (Gewaltspiele)	125 Euro.

Bei Geräten mit mehreren Spieleinrichtungen gelten diese Sätze je Spieleinrichtung.

- (7) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparats, Geräts oder einer Einrichtung gemäß der Absätze 5 bis 7 ein gleichartiger Apparat, eine gleichartige Einrichtung oder ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (8) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Apparats, Geräts oder einer Einrichtung gemäß der Absätze 5 bis 7 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers. Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (9) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß der Absätze 5 bis 7 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 7

Mehrere Vergnügungen

- (1) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach § 5 Absatz 1 zu steuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung nach dem höchsten der in § 6 Absatz 1 aufgeführten Steuersätze berechnet.
- (2) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 unterliegen mit allen hier angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 4.
- (3) In allen anderen Fällen wird jedes Vergnügen besonders besteuert.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Nr. 1, 2, 4 - 6 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 1 erhoben wird.
- (2) a) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 und 7 b - d ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 2 oder 4 erhoben wird. Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 3 und 7 b - d beginnt mit der Aufstellung des Steuergegenstands. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuergegenstand endgültig entfernt wird.
- b) Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 a ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr, sofern die Steuer nach § 5 Absatz 3 erhoben wird. Die Steuerpflicht für Vergnügungen im Sinne von § 2 Nr. 7 a beginnt mit der Aufstellung des Steuergegenstands und endet mit der endgültigen Entfernung des Steuergegenstands

§ 9 Entstehung

Der Steueranspruch entsteht bei Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1, 2, 4 - 6 mit dem Beginn der Veranstaltung; bei Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 3 und 7 mit der Aufstellung des Steuergegenstands.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3, 6 und 7 b - d ist vom Steuerschuldner (§ 4) monatlich bei der Stadt Lörrach anzumelden. Eine Festsetzung ist nur erforderlich, wenn sie zu einer abweichenden Steuer führt. Eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich. Unterbleibt nach Satz 2 eine Anmeldung oder Festsetzung der Steuer, so treten nach dem Entstehen der Steuer (§ 9) die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn dem Steuerschuldner an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuer ist jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11. zu einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Eine Nachforderung wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Ein Guthaben kann mit Forderungen verrechnet werden, die innerhalb eines Monats fällig werden.
- (2) a) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7a ist vom Steuerschuldner (§ 4) bis zum 15.4., 15.7., 15.10. eines jeden Kalendervierteljahres für das zurückliegende Kalendervierteljahr anzumelden (Steuervoranmeldung). Die endgültige Steuer für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 7 a ist vom Steuerschuldner (§ 4) bis zum 28.2. für das zurückliegende Kalenderjahr anzumelden (endgültige Steuererklärung).

- b) Bei der Steuervoranmeldung und bei der endgültigen Steuererklärung sind der Betrag der elektronischen gezählten Bruttokasse anhand eines von der Stadt Lörrach vorgeschriebenen Vordrucks als Summe aller Spielgeräte mitzuteilen, wobei Gewinne und Verluste aller Spielgeräte § 2 Nr. 7 a miteinander verrechnet werden können.
- c) Der Steuervoranmeldung und der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Absatz 3 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Voranmeldung oder keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.
- d) Für die Steuervoranmeldung soll der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde gelegt werden. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen. Wird ein Gerät abgemeldet, so ist der Abmeldetag der Auslesetag.
- e) Für die endgültige Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalenderjahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgejahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorjahres anzuschließen. Wird ein Gerät abgemeldet, so ist der Abmeldetag der Auslesetag.
- f) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten, wobei die endgültige Steuer durch Verrechnung mit den Steuervoranmeldungen festgesetzt wird. Die Mindeststeuer nach Verrechnung beträgt 0 Euro.
- (3) Die Steuer für Veranstaltungen ist gemäß § 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung anzumelden. Die Steuer wird dann durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Im Falle fester Betriebs- und Ruhetage genügt eine einmalige Anzeige bis zum Eintritt einer Veränderung; stets anzuzeigen sind Änderungen der Nutzungsart oder der zu besteuerten Flächen von Veranstaltungsräumen.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner (§ 4) hat die Veranstaltungen und die Steuer bei der Stadt Lörrach einschließlich ihrer Berechnung entsprechend § 10 anzumelden und zu entrichten. Eine Meldepflicht besteht nicht in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2.

- (2) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen. Insbesondere ist für Spielgeräte der Ort der Aufstellung, die Anzahl, die Art, das jeweilige monatliche Einspielergebnis der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit sowie Beginn und Ende der Aufstellung der Spielgeräte aufzuzeichnen. Die Stadt Lörrach kann vom Unternehmer die Vorlage sachverständig gefertigter Grundrisspläne verlangen. Bei einer Besteuerung nach Pauschalsätzen entfällt die Aufzeichnungspflicht der Einspielergebnisse.
- (3) Der Steuerschuldner hat die Aufstellung und Entfernung von Steuergegenständen nach § 2 Nr. 7 hinsichtlich der Art und Anzahl der Steuergegenstände an einem Aufstellungsort innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Steuergegenstandes, den Namen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

§ 12

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen, abweichende Steuerfestsetzung

- (1) Die Stadt Lörrach ist berechtigt Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlung eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ergibt sich eine Rückerstattung wird diese nach Bekanntgabe des Steuerbescheids geleistet oder durch Aufrechnung ausgeglichen.
- (2) Die Stadt Lörrach kann die Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen durchschnittlichen Steuerschuld dreier Monate, mindestens jedoch € 600,00 verlangen.
- (3) Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.
- (4) Steuern können nach den Vorschriften der Abgabenordnung abweichend festgesetzt werden, wenn deren volle Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Lörrach ist berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt Lörrach beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 Absatz 1 es unterlässt bei der Stadt Lörrach die Vergnügungsteuer anzumelden oder zu entrichten
 2. entgegen § 11 Absatz 2 keine Aufzeichnung führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen
 3. entgegen § 11 Absatz 3 die Aufstellung oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigtund es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungsteuersatzung (in Kraft getreten am 1.1.2007) außer Kraft.
- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren der Stadt Lörrach ist der Steuerschuldner für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Satzung nicht schlechter zu stellen als nach der alten Satzung.

Schlussbestimmungen:

Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als

von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden ist.

Lörrach, den 18.12.2009 bzw. 25.6.2010 bzw. 23.10.2015 bzw. 2.7.2021

Gez.

Lutz
Oberbürgermeister